

1963	Ausgegeben zu Bonn am 23. März 1963	Nr. 8
Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 63	<b>Gesetz zu dem Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik</b>	157
12. 3. 63	Fünfte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehre mit Ei- produkten der Tarifnr. 04.05-B-I) .....	171
15. 2. 63	Bekanntmachung über Enteignungen für Zwecke der Deutschen Bundesbahn .....	171
5. 2. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Änderung von Namen und Vornamen (Inkrafttreten für die Türkei) .....	172
5. 2. 63	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den internationalen Austausch von Auskünften in Personenstandsangelegenheiten (Inkrafttreten für die Türkei)	172

## Gesetz zu dem Übereinkommen vom 24. Januar 1959 über die Fischerei im Nordostatlantik

Vom 19. März 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Dem in London am 24. Januar 1959 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Fischerei im Nordostatlantik wird zugestimmt. Das Übereinkommen wird nachstehend veröffentlicht.

### Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

### Artikel 3

Soweit nach Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens die Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 sowie die Anhänge

I, II und III der Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz in der beim Inkrafttreten dieses Übereinkommens geltenden Fassung fortgelten, bleiben auch die zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Dezember 1959 zur Änderung und Ausführung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention (Bundesgesetzbl. II S. 1511) in Kraft.

### Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Übereinkommen nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. März 1963

Der Bundespräsident  
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Der Bundesminister für Ernährung,  
Landwirtschaft und Forsten  
Schwarz

Für den Bundesminister des Auswärtigen  
Der Bundesminister  
für besondere Aufgaben  
Krone